

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen
der Gemeinde Rohrdorf
- Friedhofsgebührensatzung -
(GFHS)**

vom 27.01.2022

Die Gemeinde Rohrdorf erlässt auf Grund Art. 2 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz - KAG - in Verbindung mit Art. 8 KAG folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

(1) Die Gemeinde Rohrdorf erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen (§ 2 Friedhofssatzung) Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Grabstättengebühren (§ 4)
- b) Bestattungsgebühren (§ 5)
- c) Leichenhausgebühren (§ 6)
- d) sonstige Gebühren (§ 7)

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtungen gestellt hat,
- c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Die Gebühr entsteht

- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistungen,
- b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabstättengebühren

(1) Grabstättengebühren werden für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte nach § 12 Friedhofssatzung erhoben.

(2) Die Grabstättengebühr beträgt für den Erwerb des Nutzungsrechtes jährlich für ein

a) Familiengrab	12,00 €,
b) Einzelgrab	10,00 €,
c) Urnenerdgrab	10,00 €,
d) Urnenrohrgrab	10,00 €,
e) Urnenwandgrab	30,00 €.

Die Gebühren nach Satz 1 sind jeweils für die gesamte Dauer des verliehenen Nutzungsrechtes bei Fälligkeit (§ 3) in einer Summe zu bezahlen.

(3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 12 Abs. 5 der Friedhofssatzung wird die nach Abs. 2 festzusetzende Gebühr erhoben. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei Auflösung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist werden bereits bezahlte Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Tätigkeit der Bestattungsträger, für die Bereitstellung und den Transport des Sarges zum Grab und das Absenken des Sarges beträgt je Träger 41,65 €.

(2) Die Gebühr für die Herstellung eines Grabes (Anfahrt, Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr, Rückfahrt) beträgt bei einer

a) Sargbestattung	587,86 €,
b) Urnenerdbestattung	380,80 €,
c) Urnenwandbestattung	261,80 €,
d) Urnenwiesenbestattung	261,80 €.

(3) Für die Abfuhr überschüssiger Graberde, die außerhalb des Friedhofes entsorgt wird, fällt eine Gebühr in Höhe von 95,20 € an.

(4) Bei Bestattungen an einem Samstag fällt ein Zuschlag in Höhe von 83,30 € an.

§ 6 Leichenhausgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 €.

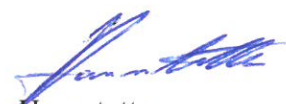
§ 7 Sonstige Gebühren

- (1) Die Kosten für die Urnenrohrplatte bei einer Urnenrohrbestattung betragen 610,00 €.
- (2) Bei Urnenwandbestattungen fallen mit Zuteilung der Grabstätte folgende zusätzliche Kosten an:
- | | |
|--|----------|
| a) Urnenwandplatte: | 150,00 € |
| b) Gravur der Platte: | 300,00 € |
| c) Bestattung nach Aufgabe der Grabstätte: | 238,00 € |
- (3) Bei Leichenöffnungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|--|---------|
| a) für die Benützung des Leichenhauses: | 50,00 € |
| b) für die Inanspruchnahme des Friedhofspersonal pro Stunde: | 41,65 € |
| c) für sonstige Dienstleistungen je Person und angefangene Stunde: | 41,65 € |
| d) für die Reinigung des Leichenhauses: | 50,00 € |
- (4) Bei Exhumierungen werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Leichenexhumierung – ohne Sarg: | 1.061,48 € |
| b) Wiederbestattung einer exhumierten Leiche: | 672,35 € |
| c) Gebeineexhumierung – ohne Gebeinekiste: | 827,05 € |
| d) Wiederbestattung von exhumierten Gebeinen: | 315,35 € |
| e) Urnenexhumierung – ohne Ersatzurne: | 297,50 € |
| f) Urnenwiederbestattung ohne Angehörige: | 238,00 € |
- (5) Bei Kinderbestattungen bis zum 14. Lebensjahr wird folgende Gebühr erhoben:
314,76 €
- (6) Bei einer Frühchenbestattung und Bestattungen einer nicht bestattungspflichtigen Leibesfrucht wird folgende Gebühr erhoben:
238,00 €
- (7) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 12,00 € erhoben.
- (8) Die nicht in §§ 4 - 7 aufgeführte Kosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2018, i.d.F. vom 20.12.2017 außer Kraft.

Gemeinde Rohrdorf


Hausstetter
Erster Bürgermeister



Rohrdorf, den 08.02.2022